

Die Stadt Rehau erläßt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

## **Benutzungssatzung für das Museumszentrum der Stadt Rehau**

### **§ 1 - Öffentliche Einrichtung**

Das Museumszentrum der Stadt Rehau, untergebracht in den Liegenschaften Maxplatz 5 – 9 und Angergäßchen 2 (Mechanische Werkstätte), ist eine öffentliche Einrichtung nach Art. 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO). Diese kann auch von Auswärtigen benutzt werden.

### **§ 2 - Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten des Museumszentrums werden durch Aushang, in geeigneten Druckmedien sowie auf der Homepage der Stadt Rehau bekanntgegeben.

### **§ 3 - Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung des Museumszentrums werden Benutzungsgebühren gemäß der Gebührensatzung für das Museumszentrum Rehau in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### **§ 4 – Benutzungsrecht - Besichtigung**

Das Museumszentrum steht während der Öffnungszeiten jedem, der die Eintrittsgebühr nach der Gebührensatzung entrichtet hat, zur zweckentsprechenden Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Im Rahmen der Nutzung können die Sammlungsgegenstände in den Schauräumen während der nach § 2 bekanntgegebenen Öffnungszeiten von jedermann, der Gebühren nach § 3 entrichtet hat, besichtigt werden.

### **§ 5 - Haftung und Versicherung**

Die Benutzer haften für durch sie verursachte Beschädigungen an der Bausubstanz sowie an Einrichtungsgegenständen im Museumszentrum und gegenüber Dritten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Stadt Rehau übernimmt für auftretende Schäden keine Haftung: es sei denn, es ist grob fahrlässiges Verhalten von städtischen Bediensteten nachweisbar.

### **§ 6 - Leitung, Hausrecht**

Die Leitung des Museumszentrums obliegt dem Museumsleiter. Dienstlich untersteht diese(r) dem 1. Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter, in Abwesenheit beider dem Leiter des Referates I der Stadtverwaltung Rehau.

Dem Leiter des Referates I obliegt außerdem die unmittelbare Verantwortung für den Betrieb des Hauses, einschließlich der Wahrnehmung des Hausrechtes.

### **§ 7 – Verhalten im Museumszentrum**

Die Räumlichkeiten des Museumszentrums sind schonend zu behandeln, Einrichtungsgegenstände dürfen von den Benutzern nicht berührt werden.

Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Ruhe, der Ordnung und der Sicherheit und Sauberkeit zuwiderläuft. Gegenseitige Rücksichtnahme wird von

allen Benutzern erwartet. Die Anweisungen des Personals sind zu befolgen. Den Anweisungen des Museumspersonals ist von den Benutzern Folge zu leisten.

Nicht gestattet sind im Museumszentrum insbesondere das Rauchen, Herumtoben, Lärmen, Singen und Pfeifen sowie der Betrieb von Rundfunk-, Tonband- und Fernsehgeräten, Platten- und CD-Spielern und Musikinstrumenten.

Bezüglich dem Fotografieren ist den Anweisungen des Museumspersonals Folge zu leisten.

### **§ 8 - Verstöße**

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann durch die Stadtverwaltung ein zeitweises oder dauerndes Benutzungsverbot verhängt werden.

### **§ 9 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 22.02.2017 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, 23.02.2017

Abraham  
1. Bürgermeister